

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2019/KU/009
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 08.03.2019 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
Abschluss der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Kummerow für die Haushaltsjahre 2012- 2017		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	09.04.2019	Rechnungsprüfungsausschuss Kummerow
Öffentlich	06.05.2019	Gemeindevertretung Kummerow

Information:

Das Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Kummerow für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 wird gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V zur Kenntnis genommen

Sach- und Rechtslage:

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat im Zeitraum vom **01.03.2018- 20.06.2018** gemäß § 4 Abs.1 KPG M-V die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 geprüft.

Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr.1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit den Rechtsvorschriften entspricht und
- die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht, die Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin zum Prüfbericht sowie die Feststellung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Beendigung des Prüfverfahrens liegen als Anlagen der Beschlussvorlage bei.

In der Schlussbesprechung mit dem kreislichen Gemeindeprüfungsamt und Vertretern der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde am **03.08.2018** wurde der Verwaltung in Anwesenheit aller Bürgermeister des Amtes grundsätzliche eine gute Arbeit bescheinigt.

Nach Kenntnisnahme der Gemeindevertretung zu den Prüfungsergebnissen erfolgt gemäß § 10 Abs.3 KPG M-V die öffentliche Auslegung des Prüfberichtes.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes

Stellungnahme der Stadtverwaltung Malchin

Feststellung über den Abschluss der überörtlichen Prüfung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Der Landrat
als untere Verwaltungsbehörde
Gemeindeprüfungsamt



**Bericht über die überörtliche Prüfung der
Gemeinde Kummerow
im Amt Malchin am Kummerower See für die
Haushaltsjahre 2012 bis 2017**

Aktenzeichen: 14.50.020.03
Prüfnummer: 11-14.2-2018
Prüfer/in: Frau Birgit Holz
Frau Gabriele Niemann
Prüfungszeit: 01.03.2018 bis 20.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Allgemeine Vorbemerkungen	4
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Art und Umfang der Prüfung	4
5. Ordnungsprüfung	6
5.1 Örtliche Prüfung	6
5.2 Vertragsmanagement	6
5.3 Haushaltssatzungen 2014 bis 2017	7
5.4 Vorläufige Haushaltsführung	7
5.5 Jahresabschluss.....	8
5.5.1 Formeller Ablauf	8
5.5.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss 2012	8
5.5.3 Haushaltsausgleich	9
5.5.4 Kennzahlen zum Jahresabschluss	9
5.6 Beleg- und Verfahrensprüfung 2017	10
5.6.1 Kassenanordnungen	10
5.6.2 Repräsentationen	11
5.6.3 Verfügungsmittel	11
5.6.4 Gewährung von Zuwendungen.....	11
5.6.5 Entschädigung für Funktionäre der freiwilligen Feuerwehr	12
6. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	13
6.1 Auftragsvergabe an Mitglieder der Gemeindevertretung.....	13
6.2 Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte	13
6.2.1 gemeindliche Einrichtungen	13
6.2.1.1 Gemeinderaum in Kummerow	14
6.2.1.2 Einrichtungen des Sportboothafens	14
6.2.2 Sportboothafen.....	14
7. Schlussbetrachtung	16

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AmtsBl. M-V	Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz
d.h.	das heißt
E	Empfehlung
F	Feststellung
ff	folgende
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik
GOBl. M-V	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG M-V	Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
u.a.	unter anderem
VgG M-V	Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern
z.B.	zum Beispiel

1. Prüfungsauftrag

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte führt auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Abschnitt II §§ 4 und 6, vom 06. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GVOBl. M-V Seite 106), die überörtliche Prüfung durch.

Die letzte überörtliche Prüfung fand mit Unterbrechung im Zeitraum vom 02. Mai 2011 bis 09. Februar 2012 statt. Geprüft wurden die Haushaltsjahre 2005 bis 2009.

2. Allgemeine Vorbemerkungen

Ab dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Kummerow nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (§ 43 Abs. 5 KV M-V) und der Gemeindehaushalts- sowie der Gemeindekassenverordnung geführt.

3. Rechtsgrundlagen

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, Seite 777)
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 34), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311)
- Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, Seite 62), zuletzt geändert am 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 311, 319)
- Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-Doppik VV M-V) vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 20. Mai 2016 (Amtsbl. M-V Nr. 22, Seite 310)
- Kommunalabgabengesetz - KAG M-V vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146), letzte Änderung vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V Seite 584)
- Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LRKG M-V) vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V, Seite 554), letzte Änderung vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, Seite 431)

4. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2017.

Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob:

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften entspricht (Ordnungsprüfung) und
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Zur Prüfung lagen vor (teilweise in digitaler Form):

- Hauptsatzung
- Haushaltssatzungen/ Haushaltspläne 2014 bis 2017
- Jahresabschluss zum 31.12.2012
- öffentliche Bekanntmachungen
- Dienstanweisungen, amtsinterne Regelungen
- Belege für das Haushaltsjahr 2017
- Beschlüsse, Verträge, Prüfberichte

Die Prüfung umfasste:

Ordnungsprüfung

- a) Durchführung der örtlichen Prüfungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Zeitraum 2012 bis 2017 (Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse und sonstige Prüfungen)
- b) Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung (Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen der Verwaltung, Vertragsmanagement)
- c) Jahresabschluss zum 31.12.2012 (Prüfung des formellen Verfahrens)
- d) Beleg- und Verfahrensprüfung 2017

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

- a) Prüfung zur Organisation der Informations- und Datenverarbeitung (Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, Stadt Malchin)
- b) Prüfung der Korruptionsprävention (Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, Stadt Malchin)
- c) Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte

Wesentlichkeitsgrenzen

In Ausführung des § 7 KPG M-V in Verbindung mit den Erläuterungen zum KPG vom 01.04.2012 und in Anlehnung an Pkt. 3 und 8.4.3 ff der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung des Landes M-V werden für die überörtliche Kommunalprüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt:

- Ein Fehler in einem Posten des Anlagevermögens (Dreisteller des einheitlichen Kontenrahmenplanes) ist wesentlich, wenn er größer als 0,5% der Summe der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist. Gleichlautend gilt dies für das Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände) und die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Diese Regelung ist auch für alle Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung anzuwenden.
- Prüfungsfeststellungen, die größer als 1.000,00 € für die Gemeinde sind, sind im Prüfungsbericht darzustellen. Mehrere für sich allein unwesentliche Mängel oder nicht beurteilbare Bereiche können in ihrer Gesamtheit wesentlich sein.
- Sofern Beanstandungen nicht zu einer Einschränkung führen, aber für die Überwachung der Verwaltungsführung von Bedeutung sind, sind hierüber Angaben im Prüfungsbericht vorzunehmen.

5. Ordnungsprüfung

5.1 Örtliche Prüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt der Gemeinde die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Gemeinde hat entsprechend § 36 Abs. 2 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich gemäß § 4 Abs. 10 der Hauptsatzung aus drei Mitgliedern zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss Dritter bedienen.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung regelt § 3 KPG M-V, hierzu zählen u.a.:

- Prüfung Jahresabschlusses/Eröffnungsbilanz

Für den Zeitraum von 2012 bis 2017 wurden dem Gemeindeprüfungsamt folgende örtliche Prüfungen nachgewiesen:

- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kummerow zum 01.01.2012
- Jahresabschluss der Gemeinde Kummerow zum 31.12.2012
- Jahresabschluss der Gemeinde Kummerow zum 31.12.2013

- Regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kassen und Sonderkassen

Gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 126 Abs. 1 KV M-V nimmt die Stadt Malchin als geschäftsführende Gemeinde die Kassenführung für die amtsangehörigen Gemeinden wahr. Die Einheitskasse ist entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 7 KPG M-V regelmäßig und unvermutet zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Zeitraum von 2012 bis 2017 keine Kassenprüfungen durchgeführt.

- Prüfung der Auftragsvergaben

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V sind Prüfungen von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben eines Haushaltsjahres durch die örtliche Prüfung vorzunehmen.

Für den Zeitraum von 2012 bis 2017 erfolgten keine Prüfungen der Auftragsvergaben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist seinen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9 KPG M-V nicht vollumfänglich nachgekommen.

F1

Neben den örtlichen Prüfungen wurden auch Prüfungen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, das Finanzamt und durch die Deutsche Rentenversicherung durchgeführt.

5.2 Vertragsmanagement

Die Gemeinde hat für Zwecke der Erstellung des Anhangs zur Bilanz (§ 30 Abs. 1 GemHVO-Doppik) alle Sachverhalte, aus denen sich für die Gemeinde sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach § 26 GemHVO-Doppik, genau zu verzeichnen.

Durch die Erfassung der Verträge in einem Vertragsregister wird der Dokumentationspflicht Rechnung getragen. Vertragsauswirkungen können rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden.

Die Stadt Malchin ist nach § 126 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KV M-V i.V.m. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 03.08.2004 die geschäftsführende Stadt des Amtes und übernimmt dessen

Verwaltung, unter anderem auch die Führung und Pflege des Vertragsmanagements und Vertragsregisters, siehe hierzu Prüfbericht Nr. 12-14.2-2018, Stadt Malchin.

5.3 Haushaltssatzungen 2014 bis 2017

Die Gemeinde hat gemäß § 45 Abs. 1 KV M-V für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 47 Abs. 1 und 2 KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Im Zeitraum von 2014 bis 2017 wurden die Haushaltssatzungen nicht rechtzeitig beschlossen, so dass sie der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden konnten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt des Amtes Malchin am Kummerower See „Malchiner Generalanzeiger“ bzw. im Internet mit Ort- und Zeitangabe zur Einsichtnahme der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 47 Abs. 5 KV M-V an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Die Auslegungsfrist wurde in den Jahren 2014 bis 2017 eingehalten.

	2014	2015	2016	2017
Beschluss der Gemeindevertretung	12.05.2014	04.05.2015	02.05.2016	17.07.2017
Genehmigung untere Rechtsaufsichtsbehörde	13.08.2014	17.07.2015	10.08.2016	13.09.2017
Öffentliche Bekanntmachung	06.09.2014	22.08.2015	27.08.2016	21.09.2017
Auslegungszeitraum	08.09.2014 16.09.2014	24.08.2015 01.09.2015	29.08.2016 06.09.2016	25.09.2017 04.10.2017
Hebesätze:				
• Grundsteuer A	267 v.H.	276 v.H.	282 v.H.	294 v.H.
• Grundsteuer B	347 v.H.	350 v.H.	354 v.H.	362 v.H.
• Gewerbesteuer	316 v.H.	318 v.H.	322 v.H.	327 v.H.
Hebesätze Landesdurchschnitt, Erlass* vom:	19.12.2013	26.09.2014	08.09.2015	29.09.2016
• Grundsteuer A	274 v.H.	276 v.H.	282 v.H.	294 v.H.
• Grundsteuer B	350 v.H.	350 v.H.	354 v.H.	362 v.H.
• Gewerbesteuer	317 v.H.	318 v.H.	322 v.H.	327 v.H.

Tabelle 1: Daten zum Erlass der Haushaltssatzungen

*Erlass vom Ministerium für Inneres und Europa M-V

Für das Haushaltsjahr 2014 liegen die Hebesätze der Realsteuern unter dem Landesdurchschnitt, für die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 wurden die Hebesätze angepasst.

5.4 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gelten die Vorschriften des § 49 KV M-V für die vorläufige Haushaltsführung. Die Gemeinde darf danach nur die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 21.09.2017 veröffentlicht. Bis zu diesem Tag galten die Regelungen des § 49 KV M-V über die vorläufige Haushaltsführung.

Durch die stichprobenartige Prüfung ausgewählter Produkte wurde festgestellt, dass die Gemeinde während der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen für freiwillige Aufgaben (wie z.B. Zuschuss, Blumen, Präsent) tätigte.

Es wurden entgegen § 49 KV M-V während der vorläufigen Haushaltsführung freiwillige Aufwendungen geleistet.

F2

5.5 Jahresabschluss

5.5.1 Formeller Ablauf

Nach § 60 Abs. 4 und 5 der KV M-V ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.07.2017 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

- Feststellung des Jahresabschluss zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters, Beschluss Nr.: 2017/KU/0304
- Feststellung des Jahresabschluss zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters, Beschluss Nr.: 2017/KU/0305

Zuvor wurden die Jahresabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kummerow geprüft (11.07.2017 lt. Berichte). Im Ergebnis wurde bestätigt, dass die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

Die Gemeinde hat die Fristen gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten.

F3

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind nach § 60 Abs. 6 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschlüsse wurden der unteren Rechtsaufsichtsbehörde am 19.07.2017 mitgeteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26.07.2017.

Die Jahresabschlüsse 2012/2013 mit ihren Anlagen lagen nach § 60 Abs. 6 KV M-V fristgemäß zur Einsichtnahme aus.

5.5.2 Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss 2012

Der Jahresabschluss enthält nach § 60 Abs. 2 KV M-V alle Bestandteile. Die beizufügenden Anlagen lagen, bis auf den Rechenschaftsbericht gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V, vollständig vor.

Die Gemeinde Kummerow hat nach rechtsaufsichtlich zugelassener Art, Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 30.01.2015, auf einen Rechenschaftsbericht verzichtet.

In Form der Darstellung entspricht der Jahresabschluss, laut § 43 ff GemHVO-Doppik, den allgemeinen Grundsätzen für die Gliederung.

Durch das Gemeindeprüfungsamt erfolgte eine Abstimmung ausgewählter Posten der Finanzrechnung mit den korrespondierenden Posten der Ergebnisrechnung, der Bilanz sowie den Anlagen zum Jahresabschluss. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

5.5.3 Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Als in der Rechnung ausgeglichen gilt der Haushalt gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik, wenn

1. der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
2. im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde weist für 2012 keinen Überschuss/ Fehlbetrag aus. Ein Fehlbetrag aus Haushaltsvorjahren war nicht vorhanden, die Schlussbilanz weist unter Posten 1.3 „Ergebnisvortrag“ keinen Wert aus.

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung 2012 wurde gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik erreicht.

In der Finanzrechnung reichen der positive Vortag aus dem Haushaltsvorjahr in Höhe von 326.505,40 € sowie der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 10.188,53 € aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 71.926,44 € zu decken.

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung 2012 wurde gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik erreicht.

5.5.4 Kennzahlen zum Jahresabschluss

Kennzahlen dienen der Beurteilung und dem Nachweis der Leistungsfähigkeit, sie dienen als Steuerungselement.

	Kennzahlen	Formel	Jahresabschluss 2012
1	Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}}$	64,38%
2	Anlagenabnutzungsgrad	$\frac{\text{kumulierte AfA d. abnutzbaren Vermögens}}{\text{historische AHK d. abnutzbaren Vermögens}}$	55,39%
3	Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Ordentl. Erträge}}{\text{Ordentl. Aufwendungen}}$	100,00%
4	Pro-Kopf-Verschuldung	$\frac{\text{Verbindlichkeiten}}{\text{Einwohnerzahl zum 31.12. Vorvorjahr}}$	1.318,78 €

Tabelle 2: Ausgewählte Kennzahlen zum Jahresabschluss

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote weist den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme aus. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto krisenfester ist die Finanzierung bzw. geringer die Abhängigkeit der Gemeinde von Kreditgebern.

Anlagenabnutzungsgrad

Der Anlagenabnutzungsgrad spiegelt das Verhältnis der Abschreibungen auf abnutzbares Vermögen zu den historischen Anschaffungskosten des abnutzbaren Vermögens wider. Je höher der Anteil, desto näher rückt der Zeitpunkt für notwendige Ersatzinvestitionen, um Instandhaltungs- oder Investitionsstau entgegenzuwirken.

Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die entsprechenden ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder wie wirtschaftlich das Verwaltungshandeln der Gemeinde ist.

Die laufenden Erträge können die laufenden Aufwendungen im Haushaltsjahr 2012 decken. Auch langfristig sollte ein Aufwandsdeckungsgrad von mindestens 100% angestrebt werden.

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung bezeichnet den Teil der Verschuldung der Gemeinde, der auf einen einzelnen Einwohner entfällt.

5.6 Beleg- und Verfahrensprüfung 2017

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung führte das Gemeindeprüfungsamt eine stichprobenartige Belegprüfung für das Haushaltsjahr 2017 durch.

5.6.1 Kassenanordnungen

Gemäß § 6 Abs. 1 GemKVO-Doppik wurden durch die Stadtkasse Ein- und Auszahlungen nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung (Kassenanordnung) geleistet.

Die Zahlungsanordnungen müssen gemäß § 7 GemKVO-Doppik Mindestanforderungen enthalten und durch begründete Unterlagen belegt werden. Dazu gehört gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO-Doppik auch das Konto der Finanzrechnung. Dieses fehlt auf sämtlichen Zahlungsanordnungen.

Gemäß § 7 Abs.1 Nr. 6 GemKVO-Doppik enthielten die Zahlungsanordnungen nicht die geforderten Mindestanforderungen.
--

F4

Nach § 7 Abs. 2 GemKVO-Doppik gehören zur Zahlungsanordnung auch die ihr beizufügenden Anlagen. Liegen diese nach § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht bei, ist in den Kassenanordnungen die Fundstelle der begründenden Unterlagen und in diesen auf die Kassenanordnung hinzuweisen.

Sowohl auf den Zahlungsanordnungen als auch auf den begründenden Unterlagen wurden zum Teil die Fundstellen nicht aussagekräftig angegeben, zum Teil fehlten diese gänzlich.

Die Belege enthielten gemäß § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht immer die erforderlichen Querverweise.
--

F5

Nach § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik sind die Kassenanordnungen und die Auszahlungsnachweise getrennt nach Haushaltsjahren geordnet abzulegen.

Festgestellt wurde, dass die Ablage der Belege mit offener Ist-Auszahlung (Verbindlichkeiten) nicht unter dem entsprechenden Haushaltsjahr 2017 erfolgte.

Die Ablage der Belege hat gemäß § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik zu erfolgen.
--

F6

5.6.2 Repräsentationen

Für den Bürgermeister können für einen von vornherein bestimmten Einzelzweck (z.B. für die würdige Ausgestaltung von Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen) besondere Repräsentationsmittel veranschlagt werden.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden Mittel für Repräsentationen in Höhe von 400,00 € geplant und 277,04 € verausgabt. Nachgewiesen wurden unter anderem Blumen und Präsente für Geburtstage und goldene Hochzeiten.

Für Blumen und Präsente anlässlich besonderer Geburtstage von Senioren oder Ehejubiläen besteht die Möglichkeit die Finanzierung aus dem Haushalt aus Repräsentationsmitteln vorzunehmen, wenn dafür ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt und die Gemeinde über entsprechende finanzielle Mittel verfügt.

Die Höhe der Repräsentationsmittel für die Ehrungen wurde nicht festgelegt. Die Voraussetzung für die Gleichbehandlung der Bürger ist somit nicht gegeben.	F7
--	----

Um eine transparente Mittelverwendung und eine Gleichbehandlung der Bürger zu gewährleisten, sollte durch die Gemeindevertretung eine Ehrenordnung erlassen werden.	E1
---	----

5.6.3 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik sind Geldbeträge, die im Haushaltsplan für die haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister/innen ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks eingeplant werden können. Sie dürfen nur für dienstliche Zwecke (gesetzliche Aufgaben der Gemeinde) verwendet werden, für die keine Mittel an anderer Stelle im Haushaltsplan veranschlagt sind. In der Regel handelt es sich dabei um außerplanmäßige, nicht voraussehbare, meist einmalige und geringfügige Aufwendungen. Bei der Veranschlagung ist Zurückhaltung geboten. Gemäß § 43 Abs. 4 KV M-V ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die für das Haushaltsjahr 2017 geplanten Mittel in Höhe von 200,00 € wurden mit 133,34 € in Anspruch genommen. Nachgewiesen wurde ein Zuschuss für einen Sportverein (Kinderfest) und ein Präsent. Bei den Aufwendungen handelt es sich um keine gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde.

Die oben genannten Aufwendungen sind nicht aus Verfügungsmitteln zu finanzieren. Es wurde gegen § 43 Abs. 4 KV M-V verstoßen.	F8
---	----

5.6.4 Gewährung von Zuwendungen

Die Gemeinde ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 KV M-V, unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 43 Abs. 4 KV M-V, Zuwendungen an Dritte zu gewähren.

Dabei ist stets zu beachten, dass bei der Vergabe öffentlicher Mittel nicht nur auf die Wirtschaftskraft der Kommune abzustellen ist. Vielmehr geht es um einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Besonders zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Nachrangigkeit öffentlicher Leistungen. Das bedeutet, dass die Kommunen Zuwendungen nur gewähren, wenn diese:

1. der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben dienen,
2. vom Zuwendungsempfänger tatsächlich benötigt werden und
3. zweckdienlich verwendet werden.

Um den Grundsatz der Subsidiarität zu gewährleisten, muss vor der Vergabe der Zuwendungen geprüft werden, ob dem durch die Zuwendung begünstigten Zweck ein öffentliches Interesse in Form einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 2 und 3 KV M-V) zu Grunde liegt und der Zuwendungsempfänger einen tatsächlichen Bedarf an finanzieller Unterstützung vorweisen kann.

Um diese Prüfung durchführen zu können, bedarf es eines Antrages des Zuwendungsempfängers in dem der Zweck der Zuwendung zu benennen und der Finanzbedarf zu belegen ist.

Nach Abschluss des Zuwendungszwecks bzw. des Zuwendungszeitraumes ist die Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen und abzurechnen.

Da es sich um die Leistung öffentlicher Geldmittel handelt, gilt der § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Jeder Geschäftsvorfall muss in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein und gemäß § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik belegt werden. Der Antrag, die Prüfung, der Gemeindevertreterbeschluss und die Abrechnung der Zuwendungen sind zu dokumentieren und nachzuweisen.

Eine allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen liegt für die Gemeinde Kummerow nicht vor.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt den Erlass einer Zuwendungsrichtlinie, die eine Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger und einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel regelt.	E2
---	----

Unter dem Produkt Heimat- und sonstige Kulturpflege wurden Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von 4.000,00 € geplant und verausgabt.

Über die Verwendung der Haushaltsmittel liegt ein Beschluss des Hauptausschusses in Höhe von 2.000,00 € vor.

Der Kulturverein Kummerow e.V. erhielt laut Zuwendungsbescheid 3.000,00 €. Der Hauptausschuss hatte für den Verein eine Zuwendung in Höhe von 1.000,00 € beschlossen, für 2.000,00 € lag kein Beschluss vor.

Die Anträge enthielten keine Angaben zu der Höhe des benötigten Zuschusses. In einem Fall (Kreissportbund MSE e.V.) lag kein Antrag vor.

Zum Prüfungszeitpunkt lagen noch nicht alle Verwendungsnachweise vor. Die Abrechnung vom FSV Rot-Weiß Kummerow e.V. fehlte.

Die Zuwendungen wurden nach § 26 Abs. 2 und 8 GemHVO-Doppik nicht in jedem Fall ordnungsgemäß nachgewiesen.	F9
---	----

5.6.5 Entschädigung für Funktionäre der freiwilligen Feuerwehr

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 FwEntschVO M-V beträgt der monatliche Höchstsatz der Aufwandsentschädigung für die Gemeindeführerin bzw. den Gemeindeführer in amtsangehörigen Gemeinden 170,00 €.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 FwEntschVO M-V für diese Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf.

Die Gemeindevertretung Kummerow beschloss in ihrer Sitzung am 03.03.2014 die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Wehrführer in Höhe von 100,00 € und an den stellvertretenden Wehrführer in Höhe von 50,00 €.

Die Prüfung ergab, dass die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Wehrführer für das Jahr 2017 um insgesamt 240,00 € zu gering erfolgte. Es wurden statt 50,00 € nur 30,00 € je Monat überwiesen.

Nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2014 erfolgte die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Wehrführer zu gering.

F10

6. Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

6.1 Auftragsvergabe an Mitglieder der Gemeindevertretung

Im Zusammenhang mit der Organisationsprüfung der laufenden Verwaltungstätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde eine Prüfung der Korruptionsprävention durchgeführt.

Neben den Präventionsmaßnahmen wurde geprüft, inwieweit die Gemeinde Verträge mit Gemeindevertretern geschlossen hat.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V bedürfen Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeindevertretung. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten werden.

Laut § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V kann die Gemeinde Wertgrenzen festlegen, in denen dem Bürgermeister bzw. dem Hauptausschuss die Genehmigung der unter § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V fallenden Verträge übertragen wird.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kummerow kann der Hauptausschuss Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 501 € bis 10.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 501 € bis 2.500 € der Leistungsrate, treffen.

Entsprechend § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde stehen dem Bürgermeister Entscheidungsbefugnisse unterhalb der Wertgrenzen des Hauptausschusses zu.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden keine Verträge mit Mitgliedern der Gemeindevertretung geschlossen.

6.2 Betriebswirtschaftliche Prüfung der kostenrechnenden Einrichtungen bzw. der Gebührenhaushalte

6.2.1 gemeindliche Einrichtungen

Als „öffentliche Einrichtungen“ werden Einrichtungen bezeichnet, die der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Einwohner der betreffenden Gemeinden sind zu der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen berechtigt; auch in jenen Fällen, in denen die Benutzung der Einrichtung privatrechtlich erfolgt. Zu beachten ist allerdings, dass den Einwohnern kein Rechtsanspruch auf Schaffung beziehungsweise Aufrechterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zusteht. Der Gemeinde bleibt es dementsprechend vorbehalten, öffentliche Einrichtungen zu schließen, wenn die finanzielle Lage einen derartigen Schritt erfordert.

Die Gemeinde kann hier entscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen Benutzungsausgestaltung oder aber einer privatrechtlichen Benutzungsausgestaltung.

Bei den Gemeinderäumen als kommunale Einrichtungen handelt es sich entsprechend KV M-V um öffentliche Einrichtungen, die üblicherweise ganz oder zum Teil aus öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Entgelten finanziert werden.

6.2.1.1 Gemeinderaum in Kummerow

In ihrer Sitzung am 17.05.1999 hat die Gemeindevertretung Kummerow die Entgeltordnung (99/KUM.0041) für den Gemeinderaum in Kummerow beschlossen. Am 09.07.2001 hat die Gemeindevertretung den Beschluss über die erste Änderung zur Entgeltordnung gefasst.

Die Höhe des vom Nutzer für die Überlassung des Gemeinderaumes zu zahlenden Nutzungsentgelts bestimmt sich aus der Entgeltordnung.

Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung eine Gebührenkalkulation vorlag. Auch wenn keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden, was nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V aber nur im „öffentlichen Interesse“ zulässig wäre, ist die Gebührensatzobergrenze durch eine Kalkulation zu ermitteln.

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Kummerow die vorliegende Entgeltordnung auf der Grundlage einer Kalkulation zu überarbeiten.

E3

6.2.1.2 Einrichtungen des Sportboothafens

In ihrer Sitzung am 12.03.2007 hat die Gemeindevertretung Kummerow die Entgeltordnung für die Nutzung von Einrichtungen des Sportboothafens Kummerow (07/KUM.010) beschlossen. Am 12.04.2010 hat die Gemeindevertretung den Beschluss über die erste Änderung zur Entgeltordnung gefasst.

Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgelts für die Benutzung von Einrichtungen des Sportboothafens bestimmt sich aus der Entgeltordnung.

Die Gemeindevertretung Kummerow billigt laut Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2007 Vorlagen-Nr. 07/KUM.011 die Kalkulation der Gebühren und Entgelte für die Nutzung des Sportboothafens in der Gemeinde Kummerow und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.

Die Gebührenkalkulation konnte dem GPA zur Prüfung nicht vorgelegt werden.

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Kummerow die vorliegende Entgeltordnung auf der Grundlage einer neuen Kalkulation zu überarbeiten.

E4

6.2.2 Sportboothafen

Zu den öffentlichen Einrichtungen i.S. des § 6 KAG M-V zählen auch die kommunalen Häfen.

Gem. § 6 Abs. 1 KAG M-V sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V dürfen Benutzungsgebühren nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, die den allgemeinen Anforderungen entspricht.

Gemäß § 6 Abs. 2d KAG M-V ist der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zulegen, der nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende eines Kalkulationszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten, so sind die Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Für die Kalkulation von Hafengebühren gelten die allgemein für Benutzungsgebühren geltenden Grundsätze. Es ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen, die der Gemeindevertretung bei der Beschlussfassung über die Gebührensatzung vorliegen muss.

Die Gemeindevertretung Kummerow billigt laut Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2007 Vorlagen-Nr. 07/KUM.011 die Kalkulation der Gebühren und Entgelte für die Nutzung des Sportboothafens in der Gemeinde Kummerow und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.

Die Gebührenkalkulation konnte dem GPA zur Prüfung nicht vorgelegt werden.

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Kummerow die vorliegende Hafengebühren- satzung auf der Grundlage einer neuen Kalkulation zu überarbeiten.	E5
--	----

7. Schlussbetrachtung

Die überörtliche Prüfung nach § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V der Gemeinde Kummerow im Amt Malchin am Kummerower See hat ergeben, dass

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden mit Ausnahme der Feststellungen Nr. 1 bis 10 entsprechen;
- die Verwaltung der kommunalen Körperschaft im Wesentlichen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.

Folgende Feststellung wurde seit der letzten Prüfung nicht ausgeräumt:

- die Haushaltssatzungen wurden nicht rechtzeitig beschlossen, so dass sie vor Beginn des Haushaltsjahres der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgelegt werden konnte
- Die örtliche Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Die Beendigung der überörtlichen Kommunalprüfung im Amt Malchin am Kummerower See wird nach § 9 Abs. 1 KPG M-V vorgenommen.

Das Prüfungsergebnis wird in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft erörtert.

Neubrandenburg, 20.06.2018

Im Auftrag


Margit Juhnke
Amtsleiterin Gemeindeprüfungsamt



Verteiler:

Original -	Bürgermeister der Gemeinde Kummerow
Kopie -	Bürgermeister der Stadt Malchin als Leitender Verwaltungsbeamte des Amtes Malchin am Kummerower See
	Ministerium für Inneres und Europa M-V
	Landesrechnungshof M-V
	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Untere Rechtsaufsichtsbehörde
	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Untere Verwaltungsbehörde Gemeindeprüfungsamt

	Feststellung	Stellungnahme Amt/Gemeinde	Prüfergebnis uRAB nach SN	Prüfergebnis GPA nach SN	Abstimmungsergebnis uRAB/GPA bei Differenzen	Abschluss Ausräumverfahren
			<input type="checkbox"/> i. t.	<input type="checkbox"/> i. t.		
			ansonsten Bemerkungen	ansonsten Bemerkungen		
F 1	Der Rechnungsprüfungsausschuss ist seinen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9 KPG M-V nicht vollumfänglich nachgekommen.	Es wird künftig beachtet, dass der Rechnungsprüfungsausschuss seine Aufgaben nach § 3 KPG M-V wahrnimmt; dazu zählen insb. Kassenprüfungen und Auftragsvergaben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 2	Es wurden entgegen § 49 KV M-V während der vorläufigen Haushaltsführung freiwillige Aufwendungen geleistet.	Es werden jährlich durch die Finanzverwaltung Dienstanweisungen zu den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung erlassen. Grundsätzlich werden diese Regelungen auch beachtet. Im Einzelfall können jedoch aber auch Abweichungen auftreten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 3	Die Gemeinde hat die Fristen gemäß § 60 Abs. 4 und 5 KV M-V zur Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten.	Die Finanzverwaltung ist bemüht, die rückständigen Jahresrechnungen so schnell wie möglich aufzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 4	Gemäß § 7 Abs.1 Nr. 6 GemKVO-Doppik enthielten die Zahlungsanordnungen nicht die geforderten Mindestanforderungen.	Mit der Anlage bzw. edv- mäßigen Erfassung der Ertrags- und Aufwandskonten als Planungsstelle erfolgt eine verbindliche Festlegung der dazugehörigen Finanzkonten im System. Daher ist nach unserer Auffassung ein Nachweis der Finanzkonten auf der Zahlungsanordnung entbehrlich. Nichts desto trotz werden wir die Problematik zeitnah mit unserem Software- Anbieter erörtern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 5	Die Belege enthielten gemäß § 26 Abs. 3 GemKVO-Doppik nicht immer die erforderlichen Querverweise.	Mit den Mitarbeiterinnen der Geschäftsbuchhaltung und den Haushaltssachbearbeitern haben wir die Problematik der begründenden Unterlagen gem. § 7 GemKVO- Doppik thematisiert. Künftig wird auf die Einhaltung der §§ 7, 26 Abs.3 GemKVO-Doppik geachtet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 6	Die Ablage der Belege hat gemäß § 26 Abs. 2 GemKVO-Doppik zu erfolgen.	Die Ablage der Belege erfolgt künftig normkonform.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 7	Die Höhe der Repräsentationsmittel für die Ehrungen wurde nicht festgelegt. Die Voraussetzung für die Gleichbehandlung der Bürger ist somit nicht gegeben.	Der Erlass einer Ehrenordnung ist geplant und wird mit der Gemeindevertretung diskutiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 8	Die oben genannten Aufwendungen sind nicht aus Verfügungsmitteln zu finanzieren. Es wurde gegen § 43 Abs. 4 KV M-V verstoßen.	Künftig erfolgt die Verbuchung der Aufwendungen zweckbestimmt unter den verschiedenen Sachkonten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Überörtliche Prüfung der Gemeinde Kummerow für die Haushaltsjahre 2012 - 2017

F 9	Die Zuwendungen wurden nach § 26 Abs. 2 und 8 GemHVO-Doppik nicht in jedem Fall ordnungsgemäß nachgewiesen.	Der Erlass einer Richtlinie für Zuwendungen wird geprüft, die dann auch Bestimmungen zum Verwendungsnachweis enthält.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
F 10	Nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2014 erfolgte die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Wehrführer zu gering.	Der Sachverhalt wird einer nochmaligen Prüfung durch das zuständige Fachamt unterzogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Kummerow
Der Bürgermeister-
durch das Amt Malchin
Am Markt 1
17139 Malchin

POSTEINGANG STADTVERWALTUNG MALCHIN				
Original an: 10				
am: 27. Feb. 2019 R				
Verteiler: AV				
10	20	30	40	50

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
SG Finanzaufsicht
Auskunft erteilt:
Herr Batzer
E-Mail: steve.batzer@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.106
Telefon: 0395/ 57087 4359
Fax: 0395/ 57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
304(4) 2.2-3.7-2019

Datum:
25.02.2019

Abschluss des rechtsaufsichtlichen Verfahrens (Ausräumverfahren) zur durchgeführten überörtlichen Prüfung der Gemeinde Kummerow für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) vom 06.04.1993 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GVOBl. M-V S. 106)

Durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde in der Zeit vom 01.03.2018 bis 20.06.2018 die o. g. überörtliche Prüfung gemäß der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 Nr. 1 KPG M-V durchgeführt.

In Einhaltung des § 9 Abs. 3 der KPG M-V hat die kommunale Körperschaft am 11.09.2018 zu dem schriftlichen Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung genommen.

Nach Auswertung der Stellungnahme wird der Abschluss des Verfahrens gemäß § 9 Abs. 3 KPG M-V erklärt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Im Auftrag

Felicitas von Mutius
Amtsleiterin

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901
Postfachanschrift:

Bankverbindung:
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS
PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)